

# **Geschäftsordnung des Student\*innenparlamentes der Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg**

Beschlossen:

30.11.2022

Letzte Änderung:

30.11.2022

Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg K.d.ö.R.  
Student\*innenparlament Marburg  
Der Parlamentsvorstand  
c/o AStA Marburg  
Erlenring 5  
35037 Marburg  
stupa@asta-marburg.de  
[www.asta-marburg.de/stupa/](http://www.asta-marburg.de/stupa/)



## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck der Geschäftsordnung.....	4
II. Beschlüsse.....	4
§ 2 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 3 Beschlussfassung.....	4
§ 4 Vertretung.....	5
III. Sitzungen.....	5
§ 5 Einladung der ordentlichen Sitzungen, außerordentlichen Sitzungen und ad hoc-Sitzungen..	5
§ 6 Konstituierende Sitzung.....	7
IV. Anträge.....	8
§ 7 Anträge.....	8
§ 8 Änderungsanträge.....	8
§ 9 Antragsfristen.....	9
§ 10 Lesungen.....	9
§ 11 Trennung von Lesungen.....	10
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
V. Vorstand des Organs.....	11
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 14 Ordnungsfunktion des Vorstandes eines Organs.....	12
VI. Protokoll.....	12
§ 15 Protokoll.....	12
§ 16 Protokollanmerkungen.....	13
VII. Debatte.....	13
§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	13
§ 18 Redner*innenliste.....	14
§ 19 Redezeit.....	14
§ 20 Rederecht.....	15
§ 21 Ordnungs- und Sachrufe.....	15
§ 22 Persönliche Erklärungen.....	16
VIII. Sitzungsverlauf.....	16
§ 23 Tagesordnung.....	16
§ 24 Unterbrechung und Wiederaufnahme.....	17
§ 25 Sitzungsende.....	17
IX. Wahlen.....	17
§ 26 Wahl und Abwahl des Vorstandes des Student*innenparlamentes.....	17
§ 27 Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	18
§ 28 Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	18
§ 29 Personalbefragung.....	18
X. Abstimmungsverfahren.....	19
§ 30 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze.....	19
§ 31 Geheime und namentliche Abstimmung.....	19
§ 32 Wiederholung.....	19
XI. Kontrollfunktion.....	20
§ 33 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	20
§ 34 Recht auf Einforderung von Rechenschaftsberichten.....	20

## Geschäftsordnung des Student\*innenparlamentes Marburgs

§ 35 Auskunftsrechte.....	20
XII. Ausschüsse.....	21
§ 36 Verfahren in den Ausschüssen.....	21
§ 37 Antragsberatungsfunktion.....	22
§ 38 Beratungsrechte.....	22
§ 39 Zusammenarbeit mit dem Parlament.....	22
§ 40 Unterstützungsfunktion des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	22
§ 41 Informationen von Referent*innen.....	23
§ 42 Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse.....	23
XIII. Schlussbestimmungen.....	23
§ 43 Inkrafttreten.....	23

# I. Grundsätzliche Bestimmungen

## § 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung der Student\*innenschaft der Philipps-Universität Marburg<sup>1</sup> hinsichtlich des Student\*innenparlament der Philipps-Universität Marburg sowie seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Insbesondere enthält die Geschäftsordnung Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfähigkeit, zum Sitzungsverlauf und zur Redeordnung sowie zu dem Wahl- und Beschlussfassungsverfahren.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Befugnisse des Vorstandes des Student\*innenparlamentes sowie der Ausschussvorstände soweit diese nicht bereits durch die Satzung festgelegt wurden.

## II. Beschlüsse

### § 2 Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Organs festzustellen, jedoch ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. <sup>2</sup>Bei Abstimmungen über Schluss oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Beschlussfähigkeit im Lauf der Sitzung nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zehn Minuten zu unterbrechen. <sup>2</sup>Ist die Beschlussfähigkeit auch dann nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich abubrechen.
- (3) Alle gefassten Beschlüsse bis zu Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind gültig.

### § 3 Beschlussfassung

- (1) Abweichend von der Satzung benötigen folgende Beschlüsse die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlamentes:
  - (a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlamentes,
  - (b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
  - (c) die Wahl der Vertreter\*innen der Student\*innenschaft im Verwaltungsrat des Studierendenwerk,
  - (d) die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschusses,

---

<sup>1</sup> Im Folgenden Satzung.

- (e) Genehmigung eines Haushalts oder Nachtragshaushalts der Student\*innenschaft,
- (f) die Verabschiedung oder Änderung von Ordnungen der Student\*innenschaft,
- (g) die Erteilung von Aufgaben an Amtsträger\*innen, außer den autonomen Referaten (Arbeitsaufträge),
- (h) der Beschluss zur Durchführung von Neuwahlen der Ausschüsse des Student\*innenparlamentes,
- (i) die Erhöhung oder Senkung der Beiträge der Student\*innenschaft, wobei ein derartiger Beschluss mindestens vier Monate vor dem Beginn des Semesters, zu dem die geänderten Beiträge eingezogen werden sollen, verabschiedet werden muss,
- (j) Beschlüsse über Widersprüche,
- (k) der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte, wobei entsprechender Antrag in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird,
- (l) Antrag auf Durchführung einer Online-Wahl.

#### **§ 4 Vertretung**

- (1) Können Mandats- oder Amtsträger\*innen an Sitzungen ihrer Organe nicht teilnehmen, soll die Entschuldigung, in der Regel schriftlich per elektronischer Post, durch das sich entschuldigende Mitglied gegenüber dem Vorstand des entsprechenden Organs erfolgen. <sup>2</sup>Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem die fehlende Person sowie ihre Vertretung namentlich hervorgehen.
- (2) <sup>1</sup>Verlassen Mandats- oder Amtsträger\*innen die Sitzung ihres Organs muss die Entschuldigung persönlich gegenüber dem Vorstand und durch Austragung aus der Anwesenheitsliste erfolgen. <sup>2</sup>Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand ein entsprechender Vermerk anzubringen aus dem die fehlende Person und ihre Vertretung namentlich sowie der Zeitpunkt der Abwesenheit hervorgehen.

### **III. Sitzungen**

#### **§ 5 Einladung der ordentlichen Sitzungen, außerordentlichen Sitzungen und ad hoc-Sitzungen**

- (1) Das Organ wird vom entsprechenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung in der Regel schriftlich (E-Mail) einberufen.

- (2) <sup>1</sup>Für ordentliche Sitzungen beträgt die Einladungsfrist im Regelfall acht Tage. <sup>2</sup>Außerhalb der Vorlesungszeit beträgt sie fünfzehn Tage. <sup>3</sup>Einladungen mit Tagesordnungen, welche Erlass oder Änderung des Haushalts oder der Satzung vorsehen, verlängern die Einladungsfrist um weitere sieben Tage.
- (3) <sup>1</sup>Außerordentliche Parlamentssitzungen sind einzuberufen auf Beschluss des Parlamentsvorstandes sowie auf schriftliches Verlangen
- (1) von fünf ordentlichen Mitgliedern des Student\*innenparlamentes,
  - (2) eines Parlamentsausschusses,
  - (3) des Allgemeinen Student\*innenausschusses,
  - (4) der Fachschaftenkonferenz,
  - (5) von hundert Student\*innen, wobei entsprechende Unterschriftenlisten beim Vorstand des Wahlausschusses der Student\*innenschaft zur Prüfung durch den Wahlausschuss der Student\*innenschaft einzureichen sind.
- <sup>2</sup>Dem Verlangen ist eine Tagesordnung unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes beizufügen sowie die Dringlichkeit darzulegen. <sup>3</sup>Für außerordentliche Sitzungen gilt eine auf vier Tage verkürzte Einberufungsfrist. <sup>4</sup>Eine Fristverkürzung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht möglich.
- (4) In besonders eiligen oder dringenden Fällen kann das Parlament im Einvernehmen aller ordentlichen Mitglieder zu ad hoc-Sitzungen zusammenkommen; der Vorstand beruft ad hoc-Sitzungen ohne Einladungsfrist ein.
- (5) Ist eine regulär einberufene Sitzung zu Beginn nicht beschlussfähig, so wird innerhalb der nächsten sechs Tage zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen, die innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattfinden soll.
- (6) <sup>1</sup>Zu den Parlamentssitzungen sind die Mandats- und Amtsträger\*innen der Student\*innenschaft einzuladen. <sup>2</sup>In der Regel geht die Einladung auch an die studentischen Vertreter\*innen und ist allen Mitglieder der Student\*innenschaft zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Die Einladung ist ferner an die Mitglieder des Präsidiums sowie, wenn möglich, des Senats zu schicken und allen Universitätsangehörigen zugänglich zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand des Student\*innenparlamentes veröffentlicht die Einladungen zu den Parlamentssitzungen an den Veröffentlichungsstellen der Student\*innenschaft. <sup>2</sup>Außerdem sollen diese Einladungen über den Student\*innenmailverteiler der Universität veröffentlicht werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen gehen zusätzlich an den Parlamentsvorstand und den Vorstand des Allgemeinen Student\*innenausschuss. <sup>2</sup>Die Einladungen sind außerdem in der Regel an den Stellen der Student\*innenschaft zu veröffentlichen.

## § 6 Konstituierende Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Die Konstituierende Sitzung des Student\*innenparlamentes wird vom Vorstand des vorangegangenen Student\*innenparlamentes schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Kommt eine Konstituierende Sitzung nicht zu Stande, lädt der Vorstand des vorangegangenen Student\*innenparlamentes innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung ein. <sup>3</sup>Diese Sitzung muss spätestens am siebten Tag nach der Ladung erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Konstituierende Sitzung des neu gewählten Student\*innenparlamentes, seines neu gewählten Vorstandes oder seiner neu gewählten Ausschüsse werden vom vorangegangenen Vorstand des entsprechenden Organs geleitet und protokolliert. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Parlamentsvorstandes oder der Ausschüsse beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des entsprechenden Organs.
- (3) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes lädt zur Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse des Student\*innenparlamentes ein.
- (4) Folgende Tagesordnungspunkte sind auf der Konstituierenden Sitzung des Parlamentes vorrangig zu behandeln:
  - (a) Gebung einer Geschäftsordnung,
  - (b) Rechenschaftsberichte sowie Entlastung des AStA-Vorstandes,
  - (c) Wahl der Mitglieder des Parlamentsvorstandes,
  - (d) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss,
  - (e) Wahl der Mitglieder des Härtefallausschuss,
  - (f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschuss der Student\*innenschaft,
  - (g) Wahl des Mitglieds des Widerspruchsausschuss,
  - (h) Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Student\*innenausschuss.
- (5) Folgende Tagesordnungspunkte sind auf der Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse vorrangig zu behandeln:
  - (a) Gebung einer Geschäftsordnung,
  - (b) Wahl der Mitglieder des Ausschussvorstandes.
- (6) <sup>1</sup>Das Student\*innenparlament und seine Ausschüsse verabschieden in ihrer Konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. <sup>2</sup>Bis zur Gebung einer neuen Geschäftsordnung, oder im Fall des Verzichtes auf die Gebung einer Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Student\*innenparlamentes fort.

## IV. Anträge

### § 7 Anträge

- (1) <sup>1</sup>Bei den Anträgen ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. <sup>2</sup>Hierbei ist nach Beispiel dieser Geschäftsordnung zu verfahren. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, sind Antragssteller\*innen vom Vorstand des Organs darauf hinzuweisen. <sup>4</sup>Erfolgt daraufhin keine korrigierte Einreichung bis spätestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung, ist der Antrag abzuweisen.
- (2) Abgelehnte Anträge können bei unveränderter Sachlage frühestens in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Schafft das Student\*innenparlament durch Behandlung und Annahme eines Hauptantrages für die Student\*innenschaft bindendes Recht, wird über den Gegenstand in drei getrennten Lesungen beraten werden. <sup>2</sup>Hauptanträge sind Haushaltspläne sowie Anträge zum Erlass oder Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Anträge, die die Semestergebühren betreffen.
- (4) <sup>1</sup>Für jeden Antrag ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen, in dem die Debatte sowie die Abstimmung über den Antrag und die Änderungsanträge zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Inhaltsgleiche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. <sup>4</sup>Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet der Vorstand des Organs. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.
- (5) Anträge, die in der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, sind, in der Regel, vorrangig zu behandeln.

### § 8 Änderungsanträge

- (1) <sup>1</sup>Änderungsanträge sind Ergänzungen oder Abänderungen zu bestehenden Anträgen. <sup>2</sup>Für sie gilt keine Antragsfrist. <sup>3</sup>Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen und im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Antragssteller\*innen können einen Änderungsantrag übernehmen. <sup>2</sup>Machen sie dies nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen.
- (3) Die Abstimmung über die Änderungsanträge erfolgt vor der Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.
- (4) Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds des Organs hat eine über einzelne Aspekte des Änderungsantrags getrennte Abstimmung zu erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Werden mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt oder beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf einen identischen oder ähnlichen Abschnitt, ist zunächst über den weitergehenden Änderungsantrag abzustimmen. <sup>2</sup>Über die



Reihenfolge entscheidet der Vorstand des Organs. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.

- (6) <sup>1</sup>Änderungsanträge dürfen nicht den kompletten ursprünglichen Antragstext oder wesentliche Teile davon ersetzen oder dessen Sinn entstellen. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet der Vorstand des Organs.

## § 9 Antragsfristen

- (1) <sup>1</sup>Anträge müssen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand des entsprechenden Organs eingereicht werden. <sup>2</sup>Wurden die Anträge fristgerecht bei dem entsprechenden Vorstand eingereicht, so muss dieser die entsprechenden Anträge an die Mitglieder des Organs, sowie im Falle des Parlamentes an die Mandats- und Amtsträger\*innen, per elektronischer Post spätestens fünf Tage vor der Sitzung verschicken.
- (2) Anträge, die den Haushalt, die Wahlen, Satzung, Ordnungen oder Semestergebühren oder eine Entlastung des Allgemeinen Student\*innenausschuss betreffen, sind im Regelfall sechzehn Tage, außerhalb der Vorlesungszeit 23 Tage vor der Sitzung einzureichen.
- (3) Anträge, welche nicht fristgerecht beim Vorstand des Student\*innenparlamentes eingereicht worden sind, können erst in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Mandats- und Amtsträger\*innen können zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand, außer Hauptanträgen, Dringlichkeit beantragen. <sup>2</sup>Folgt das Student\*innenparlament mit einer zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlamentes diesem Dringlichkeitsantrag, so muss sein Gegenstand auf die Tagesordnung der aktuellen Sitzung des Student\*innenparlamentes aufgenommen und vorrangig behandelt werden.

## § 10 Lesungen

- (1) Erste Lesung (Grundsatzdebatte):

<sup>1</sup>Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründen die Antragsteller\*innen ihren Antrag. <sup>2</sup>Das Student\*innenparlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. <sup>3</sup>Die Antragsteller\*innen haben nur in dieser Lesung die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen. <sup>4</sup>Wird die Überweisung an einen Ausschuss beschlossen, so muss mindestens eine Person der Antragsteller\*innen Mitglied dieses Ausschusses sein.

- (2) Zweite Lesung (Einzelberatung):

- (a) <sup>1</sup>In der Einzelberatung stellt der Vorstand des Student\*innenparlamentes den Antrag abschnittsweise zur Beratung. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen bei dem Vorstand des Student\*innenparlamentes eingereicht werden. <sup>3</sup>Vor der Abstimmung über Änderungsanträge müssen diese dem Vorstand des Student\*innenparlamentes schriftlich vorliegen. <sup>4</sup>Die weitergehenden Änderungsanträge werden zuerst beraten.
  - (b) Übernehmen die Antragsteller\*innen einen weitergehenden Änderungsantrag, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.
  - (c) Nach Stellung eines Änderungsantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuss überwiesen werden.
  - (d) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, eröffnet der Vorstand des Student\*innenparlamentes die Schlussberatung.
- (3) Dritte Lesung (Schlussberatung):
- <sup>1</sup>In der Schlussberatung wird der Antrag in der Regel als Ganzes verlesen. <sup>2</sup>Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhalten die Antragsteller\*innen abweichend von der quotierten Redner\*innenliste das Schlusswort. <sup>3</sup>Danach ist über den Antrag abzustimmen.

## **§ 11 Trennung von Lesungen**

<sup>1</sup>Die Behandlung in getrennten Lesungen soll sich in der Regel auf zwei von einander getrennte Sitzungen erstrecken. <sup>2</sup>Erste und zweite oder zweite und dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Sitzungsverlauf. <sup>2</sup>Demnach können sie die
- (a) Vertagung, Beendigung, Überweisung an einen Ausschuss oder Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
  - (b) Pausen von maximal dreißig Minuten, wobei unterbrochene Redebeiträge nach der Pause fortgesetzt werden,
  - (c) Schließung der Redner\*innenliste nach drei Wortbeiträgen,
  - (d) Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung dieser um eine Stunde oder
  - (e) Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- enthalten.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder des entsprechenden Organs, können Anträge zur Geschäftsordnung stellen und eine entsprechende Gegenrede erheben.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Regel durch Heben beider Arme anzuzeigen und nach der Beendigung des aktuellen Wortbeitrags abweichend von der Redner\*innenliste sofort aufzurufen.
- (4) <sup>1</sup>Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig. <sup>2</sup>Kann keine Einigung darüber hergestellt werden, wer die Gegenrede formuliert, so entscheidet der Vorstand des Student\*innenparlamentes entsprechend der quotierten Redner\*innenliste. <sup>3</sup>Eine Gegenrede mit Wortbeitrag (inhaltliche Gegenrede) hat dabei Vorrang vor einer Gegenrede ohne Wortbeitrag (formale Gegenrede). <sup>4</sup>Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (5) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung, gegen die sich eine Gegenrede erhoben hat, ist sofort, ohne weitere Debatte und stets in offener Abstimmung durch Heben der Stimmkarte abzustimmen. <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen einer Einfachen Mehrheit.

## **V. Vorstand des Organs**

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Organs verantwortlich. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Einberufung, Konstituierung, Einladung, Protokollierung und Durchführung der Sitzungen des Organs.
- (2) Der Vorstand eines Organs ist verpflichtet neu gewählte Personen des entsprechenden Organs einzuarbeiten.
- (3) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes kommuniziert alle Entscheidungen des Organs und vertritt das Organ nach außen.
- (4) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes unterstützt die Arbeit der Ausschüsse des Student\*innenparlamentes.
- (5) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes pflegt die Satzungen und Ordnungen der Student\*innenschaft.
- (6) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes übersendet den Haushalt der Student\*innenschaft an die Universität.
- (7) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes verwaltet das zentrale Beschluss- und Protokollarchiv der Student\*innenschaft.
- (8) Zur Beratung über einen Vorschlag zur Tagesordnung einer Sitzung des Student\*innenparlamentes können Vertreter\*innen von Ausschüssen vom Vorstand des Student\*innenparlamentes hinzugezogen werden.

## **§ 14 Ordnungsfunktion des Vorstandes eines Organs**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Organs hält die Ordnung in den Sitzungen des Organs aufrecht. <sup>2</sup>Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Organs kann in gegenseitigem Einvernehmen Personen, die an Tagungen als Zuhörer\*innen teilnehmen und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören, des Raumes verweisen. <sup>2</sup>Dem Verweis hat eine Ermahnung voranzugehen.
- (3) <sup>1</sup>Entsteht im Organ störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorstand des Organs in gegenseitigem Einvernehmen die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er in gegenseitigem Einvernehmen den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen und muss an anderer Stelle wieder aufgenommen werden.

## **VI. Protokoll**

### **§ 15 Protokoll**

- (1) Gehen Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses davon aus, durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, wird ihr Name im Sitzungsprotokoll unkenntlich gemacht.
- (2) Die entschuldigt und unentschuldigt fehlenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Organs sind im Sitzungsprotokoll namentlich zu nennen.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle der Organe sind den Mandats- und Amtsträger\*innen der Student\*innenschaft vor der Beschlussfassung, in der Regel per elektronischer Post, zur Einsicht vorzulegen. <sup>2</sup>Das Protokoll des Student\*innenparlamentes sollte, wenn möglich, ebenfalls den studentischen Vertreter\*innen vorgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Schriftführer\*innen führen das Sitzungsprotokoll. <sup>2</sup>Dafür benennt der Vorstand des Organs aus seiner Mitte Schriftführer\*innen für jede Sitzung des Organs. <sup>3</sup>Die Benennung erfolgt nach dem Rotationsprinzip. <sup>4</sup>Ein Wechsel der Schriftführer\*innen ist während einer Sitzung möglich. <sup>5</sup>In diesem Fall ist ein Vermerk mit Name der Schriftführer\*innen und dem Zeitpunkt der Abgabe der Funktion im Sitzungsprotokoll zu machen. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Mitglieder des Organs für die Protokollführung kooptieren.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist von den Schriftführer\*innen und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und im Anschluss an dessen Genehmigung durch das Organ zeitnah zu veröffentlichen.

- (6) <sup>1</sup>Das Sitzungsprotokoll wird vom entsprechenden Organ genehmigt. <sup>2</sup>Dies geschieht in der Regel in der folgenden Sitzung. <sup>3</sup>Anträge auf Berichtigung können mündlich oder schriftlich bis zur Beginn der Abstimmung über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls eingereicht werden.
- (7) Im Zweifelsfalle entscheidet, der Vorstand des Organs über die Niederschrift des Sitzungsprotokolls.

## **§ 16 Protokollanmerkungen**

- (1) <sup>1</sup>Protokollanmerkungen können von Mandats-, Amtsträger\*innen und studentischen Vertreter\*innen während einer Sitzung schriftlich beim Vorstand des Organs eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine stellvertretende Einreichung einer Protokollanmerkung durch eine andere nicht-berechtigte Person ist nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Protokollanmerkungen werden vom Vorstand des Organs am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunkts verlesen und dem Sitzungsprotokoll im Wortlaut beigefügt. <sup>2</sup>Sie sind kein offizieller Bestandteil des Sitzungsprotokolls. <sup>3</sup>Eine Abstimmung über die Protokollanmerkungen im Rahmen der Genehmigung des Protokolls findet nicht statt. <sup>4</sup>Protokollanmerkungen haben keine Rechtsbindungswirkung.
- (3) Protokollanmerkungen müssen sich auf einen konkreten Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Jede berechtigte Person kann pro Tagesordnungspunkt maximal zwei Protokollanmerkungen einreichen.

## **VII. Debatte**

### **§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Student\*innenparlamentes oder auf Verlangen der betroffenen Person in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden. <sup>2</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben. <sup>3</sup>Wahlen und Bestätigungen von Mitgliedern des Allgemeinen Student\*innenausschusses sind keine Personalangelegenheiten.
- (2) Die Mandats-, Amtsträger\*innen und studentischen Vertreter\*innen können an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Student\*innenparlament kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die von der Personalangelegenheit betroffene Person an der nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen darf.
- (4) <sup>1</sup>Alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind jederzeit und auch während der weiteren Beratung des Student\*innenparlamentes und in den Ausschüssen geheimzuhalten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber den Mandats-,

Amtsträger\*innen und studentischen Vertreter\*innen sowie weiteren bei der nicht-öffentlichen Sitzung anwesenden Personen.

## § 18 Redner\*innenliste

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Organs führt eine Redner\*innenliste, auf der alle Wortmeldungen verzeichnet werden. <sup>2</sup>Sie wird nicht protokolliert.
- (2) Eine Wortmeldung ist in der Regel durch Heben eines Arms ohne Stimmkarte zu signalisieren.
- (3) Zur sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand des Organs legt im gegenseitigen Einvernehmen die Reihenfolge der Redner\*innen fest. <sup>2</sup>Er folgt dem Prinzip der doppelt quotierte Erstredner\*innenliste. <sup>3</sup>Dabei werden Debattenbeiträge von Personen, welche noch keinen Beitrag zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben (erste Quote). <sup>4</sup>Des Weiteren wird nach Geschlecht, also nach den Kategorien ‚Gemischt‘ und ‚FLINTA\*‘, quotiert (zweite Quote). <sup>5</sup>Personen ordnen sich eigenständig den Kategorien zu. <sup>6</sup>Personen der FLINTA\*-Kategorie können sich nach eigenem Ermessen auch der gemischten Kategorie zuordnen. <sup>7</sup>Sind Meldungen für beide Kategorien vorhanden, werden sie abwechselnd aufgerufen. <sup>8</sup>Generell sollte auf eine ausbalancierte Redeliste geachtet werden. <sup>9</sup>Eine Pronomenrunde zu Beginn der Legislatur kann helfen.
- (5) <sup>1</sup>Antragsteller\*innen können abweichend von der quotierten Redeliste zuerst den Antrag begründen. <sup>2</sup>Danach soll eine Gegenrede gehört werden.
- (6) <sup>1</sup>Dem Vorstand des Organs obliegt im gegenseitigen Einvernehmen die Schließung der Redner\*innenliste. <sup>2</sup>Die Schließung der Redner\*innenliste ist auch per Geschäftsordnungsantrag möglich.

## § 19 Redezeit

- (1) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Redner\*innen sprechen diese vom Redepult aus. <sup>3</sup>Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.
- (2) Die Redezeit ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (3) <sup>1</sup>Die Redezeit kann mittels eines Antrags zur Geschäftsordnung begrenzt werden, jedoch nicht während eines Redebeitrages und nicht auf weniger als drei Minuten pro Wortmeldung. <sup>2</sup>Wurde die Redezeit nicht im Vorhinein begrenzt, so ist ein Entzug des Wortes nicht möglich.

- (4) Die Redezeit einer Antragseinbringung kann nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
- (5) Der Vorstand des Organs hat das Recht dem Organ vor Beginn einer Beratung einen Vorschlag zur Antragsberatungs- und/oder Redezeitbegrenzung für die Dauer der Beratung zu unterbreiten.

## **§ 20 Rederecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Philipps-Universität Marburg haben Rederecht. <sup>2</sup>Weiteren Personen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.
- (2) Der Vorstand des Organs erteilt das Wort entsprechend der Redner\*innenliste.
- (3) Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn einer anderen Person bereits Rederecht erteilt wurde, während einer Abstimmung, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (4) Will sich ein Mitglied des Vorstandes des Student\*innenparlamentes selbst als Redner\*in an der Beratung beteiligen, gibt es für die Dauer des Redebeitrags die entsprechende Funktion im Vorstand des Student\*innenparlamentes durch einen entsprechenden Hinweis ab.
- (5) Das Student\*innenparlament kann auf Verlangen von mindestens elf ordentlichen Mitgliedern weitere Personen auf die Redner\*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt aufnehmen.

## **§ 21 Ordnungs- und Sachrufe**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund einer persönlichen Beleidigung oder einer groben Störung des Sitzungsverlaufs kann der Vorstand des Organs einen Ordnungsruf gegen entsprechende Person aussprechen. <sup>2</sup>Nonverbale Meinungsäußerungen zur Sache, die beim Gebrauch des Rederechts genutzt werden, können nicht als grobe Störung des Sitzungsverlaufs aufgefasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand eines Organs kann Ordnungs- und Sachrufe nur einstimmig erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen zweiten Ordnungsruf, so ist diese im Zuge dessen sofort auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hinzuweisen. <sup>2</sup>Erhält die betroffene Person den Hinweis nicht, gilt der Ordnungsruf als nicht erteilt.
- (4) <sup>1</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen dritten Ordnungsruf, so ist diese für den weiteren Verlauf der Sitzung auszuschließen. <sup>2</sup>Betrifft der dritte Ordnungsruf ein Mitglied des Organs, so ist eine Vertretung weiterhin zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand des Organs kann Redner\*innen begründet zur Sache rufen. <sup>2</sup>Erhält eine Person innerhalb einer Rede einen dritten Sachruf, so muss der Vorstand des

Organs dieser das Wort entziehen und darf es ihr in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.

- (6) <sup>1</sup>Die Ordnungsrufe sind unter Angabe des Namens der Person und einer Begründung für die Erteilung des Ordnungsrufs in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>Sachrufe werden nicht in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll aufgenommen.

## **§ 22 Persönliche Erklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder des Student\*innenparlamentes haben die Möglichkeit am Ende eines Tagesordnungspunkts sich persönlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten und kann abweichend von anderen Redezeitregelungen nicht weiter begrenzt werden.
- (2) Die Absicht eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen, ist dem Vorstand des Student\*innenparlamentes in der Regel mündlich mitzuteilen.
- (3) Inhaltliche Debatten oder persönliche Angriffe dürfen nicht Inhalt einer persönlichen Erklärung sein.
- (4) Persönliche Erklärungen werden in der Regel durch die betreffende Person selbst mündlich vorgetragen und nicht kommentiert.
- (5) Eine Aufnahme in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll findet nicht statt.

# **VIII. Sitzungsverlauf**

## **§ 23 Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand des Organs erstellt einen Vorschlag für die entsprechende Tagesordnung, sofern das Organ dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat.
- (2) Den Vorschlag zur Tagesordnung einer Parlamentssitzung leitet der Vorstand des Student\*innenparlamentes den Mandats-, Amtsträger\*innen und studentischen Vertreter\*innen sowie dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg mit der Einladung zu.
- (3) <sup>1</sup>Das Organ beschließt die Tagesordnung. <sup>2</sup>Änderungsanträge sind vor Beschluss der Tagesordnung jederzeit möglich.
- (4) Änderungen der Tagesordnung nach bereits erfolgter Genehmigung bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs.
- (5) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss zwingend folgende Punkte enthalten:
  - (a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - (b) Genehmigung der Tagesordnung,



- (c) Genehmigung des Sitzungsprotokolls,
- (d) Bericht des und Fragen an den Vorstand.

<sup>2</sup>Die genannten Tagesordnungspunkte sind im Vorschlag zur Tagesordnung als vorrangig anzusehen.

- (6) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss alle beantragten Tagesordnungspunkte enthalten, soweit diese zulässig sind. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand des Organs.

## **§ 24 Unterbrechung und Wiederaufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung kann die Sitzung unterbrochen werden. <sup>2</sup>Die Dauer der Unterbrechung kann maximal zehn Tage und muss mindestens zwölf Stunden betragen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Sitzung erst drei Tage nach Unterbrechung oder später wieder aufgenommen, so ist den entsprechenden Personenkreisen, unter Berücksichtigung der Einladungsfristen, eine neue Einladung; zuzustellen, die eine aktualisierte Tagesordnung enthält.
- (3) Die wiederaufgenommene Sitzung ist als Teil der ursprünglichen Sitzung zu behandeln.

## **§ 25 Sitzungsende**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen enden grundsätzlich um Vierundzwanzig Uhr des Tages an dem die Sitzung begonnen wurde. <sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Unterbrechung und Wiederaufnahme bleibt davon unbeschadet.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzung kann mittels Geschäftsordnungsantrag jeweils um eine weitere Stunde verlängert werden.
- (3) Absatz 1 und 2 finden auf die Konstituierende Sitzung des Student\*innenparlamentes keine Anwendung, sofern die vorrangig zu behandelnden Tagesordnungspunkte nicht abgeschlossen wurden.
- (4) Sitzungen enden in jedem Fall mit Erschöpfung der Tagesordnung.

# **IX. Wahlen**

## **§ 26 Wahl und Abwahl des Vorstandes des Student\*innenparlamentes**

- (1) Vor der Wahl ist die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlamentes durch Abstimmung festzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlamentes werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student\*innenparlamentes in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche

Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom amtierenden Vorstand des Student\*innenparlamentes gezogene Los.

- (3) <sup>1</sup>Das Student\*innenparlament kann dem Vorstand des Student\*innenparlamentes, sowie seinen einzelnen Mitgliedern das Misstrauen durch die Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aussprechen und sie damit abwählen. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>3</sup>Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlamentes unter zwei oder ist die Geschlechterparität zu Ungunsten der FLINTA-Mitglieder des Vorstandes des Student\*innenparlamentes nicht mehr gegeben, kann dies nur durch gleichzeitige Wahl eines neuen Mitglieds geschehen.

### **§ 27 Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

- (1) Vor der Wahl ist die Anzahl der AStA-Vorstandsmitglieder, die für die allgemeinen Angelegenheiten und derjenigen, die für Finanzen zuständig sind durch getrennte Abstimmung mit satzungsgemäßer Mehrheit festzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder, die für die allgemeinen Angelegenheiten und jene, die für Finanzen zuständig sind, wählt das Student\*innenparlament in getrennten Wahlgängen geheim.

### **§ 28 Wahl der Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

- (1) In der konstituierenden Sitzung soll mit absoluter Mehrheit ein nicht bindender Referateplan (Name der Referate sowie jeweilige Personenanzahl) festgestellt werden. Dieser ist vom AStA auf der Website des AStA zu veröffentlichen.
- (2) Vor der Wahl ist festzustellen für welches Referat die Kandidat\*innen zu wählen sind.
- (3) Das Student\*innenparlament wählt die Referent\*innen in geheimer Wahl.

### **§ 29 Personalbefragung**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds des Student\*innenparlamentes muss eine Personalbefragung von Kandidat\*innen für Funktionen im Allgemeinen Student\*innenausschuss stattfinden.
- (2) Ausgenommen von der Personalbefragung sind Kandidat\*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.
- (3) <sup>1</sup>Im Einvernehmen kann eine nicht-öffentliche Befragung stattfinden. <sup>2</sup>Eine Befragung soll anonym mittels elektronischer Schrift-, oder Sprachübertragung

unter Einsatz von Methoden zur Sprachverfremdung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Alternativ kann die Befragung durch eine von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich benannte Vertrauensperson im Auftrag des Student\*innenparlamentes erfolgen. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson führt die Befragung geheim durch und übermittelt die Antworten der\*des Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich dem Student\*innenparlament. <sup>5</sup>Die Befragung hat sich der Stellung aller Fragen durch das Student\*innenparlament unverzüglich anzuschließen. <sup>6</sup>Für eventuell sich anschließende Nachfragen gilt dies entsprechend. <sup>7</sup>Zu diesem Zweck hat der Vorstand des Student\*innenparlamentes die Sitzung zu unterbrechen. <sup>8</sup>Die Sitzung ist mit dem Erhalt der Antworten der\*des Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich fortzusetzen. <sup>9</sup>Eventuell sich anschließende Aussprachen müssen in nicht-öffentlicher Sitzung stattfinden.

- (4) Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds des Student\*innenparlamentes folgt nach einer Personalbefragung eine Aussprache unter Ausschluss der Kandidat\*innen.

## **X. Abstimmungsverfahren**

### **§ 30 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Nach Schluss der Antragsberatung lässt der Vorstand des Organs abstimmen.
- (2) Die abzustimmende Frage wird so gestellt, dass diese mit ‚Ja‘, ‚Nein‘ oder ‚Enthaltung‘ beantwortet werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Abgestimmt wird in der Regel durch Heben des Stimmzettels. <sup>2</sup>Die Gegenprobe ist stets zu machen. <sup>3</sup>Der Vorstand des Organs hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und schnellstmöglich gegenüber dem Organ bekannt zumachen.

### **§ 31 Geheime und namentliche Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie wird der namentlichen Abstimmung vorgezogen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Namen, sowie Wahllisten- oder Einzelkandidaturzugehörigkeit und entsprechendes Abstimmungsverhalten sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

### **§ 32 Wiederholung**

<sup>1</sup>Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen. <sup>2</sup>Über die ausreichende Begründung der Zweifel entscheidet der Vorstand des Organs.

## **XI. Kontrollfunktion**

### **§ 33 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

Referent\*innen sowie die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student\*innenausschusses sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Student\*innenparlamentes teilnehmen.

### **§ 34 Recht auf Einforderung von Rechenschaftsberichten**

- (1) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds des Student\*innenparlamentes müssen Amtsträger\*innen über ihre Tätigkeit im Student\*innenparlament Rechenschaft ablegen und für Fragen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Danach folgt eine Aussprache. <sup>3</sup>Referent\*innen der autonomen Referate sind hiervon ausgenommen.
- (2) Das Verlangen muss mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand des Student\*innenparlamentes mitgeteilt werden, welcher das Verlangen den jeweiligen Personen schriftlich mitteilt.
- (3) <sup>1</sup>Referent\*innen die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, können dem Verlangen auch ausschließlich schriftlich nachkommen. <sup>2</sup>Anfallende Fragen (maximal zehn je ordentliches Mitglied) werden vom Parlamentsvorstand in nicht-öffentlicher Sitzung gesammelt und anschließend wie schriftliche Fragen im Sinne des Auskunftsrecht behandelt. <sup>3</sup>Die Antworten sind in der nächsten Parlamentssitzung bei einem gesonderten Tagesordnungspunkt vom Parlament zur Kenntnis zu nehmen.

### **§ 35 Auskunftsrechte**

- (1) Alle Mandats- und Amtsträger\*innen sowie studentischen Vertreter\*innen haben die Möglichkeit außerhalb der Sitzungen schriftliche Fragen an den Allgemeinen Student\*innenausschuss zu stellen.
- (2) Der Allgemeine Student\*innenausschuss hat die Fragen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu beantworten.
- (3) Werden mehr als fünf Fragen en bloc gestellt, verlängert sich die Frist zur Beantwortung auf 21 Tage.
- (4) Mandats- und Amtsträger\*innen sowie studentische Vertreter\*innen, die bereits Fragen an den Allgemeinen Student\*innenausschuss gestellt haben, können bis zur Beantwortung der Fragen keine neuen Fragen stellen.
- (5) Betreffen die Fragen Tagesordnungspunkte, welche vom Student\*innenparlament, seinen Ausschüssen, in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate oder gehen adressierte Referent\*innen

davon aus durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, ist die Antwort außer gegenüber Mandatsträger\*innen geheimzuhalten.

- (6) Ist dem Allgemeinen Student\*innenausschuss die fristgerechte Beantwortung von Fragen nicht möglich, so ist unter Einhaltung der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen eine schriftliche Begründung für die Versäumnis und ein Zwischenbericht vorzulegen.

## **XII. Ausschüsse**

### **§ 36 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorstand. <sup>2</sup>Der Ausschussvorstand ist geschlechterparitätisch zu besetzen. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung des gewählten Ausschussvorstandes ist der Vorstand des Student\*innenparlamentes zu informieren.
- (2) Dem Ausschussvorstand obliegt die Berichterstattung gegenüber dem Student\*innenparlament.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.
- (5) <sup>1</sup>Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und führen ein Protokoll. <sup>2</sup>Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Student\*innenschaft gewährt, sofern der Beschluss zur Einrichtung des Ausschusses oder der gesetzliche Auftrag dies vorsieht.
- (7) <sup>1</sup>Die Ausschüsse legen dem Student\*innenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit Berichte und gegebenenfalls Minderheitenberichte vor und nehmen zu den ihnen überwiesenen Anträgen in den Sitzungen des Student\*innenparlamentes Stellung. <sup>2</sup>Berichte und Stellungnahmen erfolgen schriftlich. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines Minderheitenquorums von elf ordentlichen Mitgliedern des Student\*innenparlamentes hat ein zusätzlicher mündlicher Bericht zu erfolgen. <sup>4</sup>Jedes ordentliche Mitglied eines Ausschusses hat das Recht dem Bericht ein Minderheitenvotum beizufügen. <sup>5</sup>Betreffen die Berichte und Stellungnahmen Personalangelegenheiten, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate oder Referent\*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, gelten für

den schriftlichen Bericht beziehungsweise die schriftliche Stellungnahme die Geheimhaltungsregeln. <sup>5</sup>Ein zusätzlicher mündlicher Bericht erfolgt in diesem Fall in nicht-öffentlicher Sitzung.

- (8) <sup>1</sup>Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zu Anhörungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Diese sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. <sup>3</sup>Sie bedürfen aufgrund der zu erwartenden Kosten der Genehmigung durch den Vorstand des Student\*innenparlamentes. <sup>4</sup>Die Anzuhörenden sollen ihre Stellungnahme rechtzeitig vor der Anhörung schriftlich vorlegen und diese in der Anhörung nur in den Grundzügen vortragen. <sup>5</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn das Student\*innenparlament die Durchführung einer Anhörung beschließt.

### **§ 37 Antragsberatungsfunktion**

Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Student\*innen die Beratung von den ihnen überwiesenen Anträgen.

### **§ 38 Beratungsrechte**

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Allgemeinen Student\*innenausschuss, der Fachschaftenkonferenz, dem Widerspruchsausschuss der Student\*innenschaft und dem Härtefallausschuss der Student\*innenschaft Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

### **§ 39 Zusammenarbeit mit dem Parlament**

- (1) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Sitzungen des Student\*innenparlamentes und ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Vorstand des Student\*innenparlamentes kann vor den Sitzungen des Student\*innenparlamentes den Ausschüssen Anträge zur Beratung überweisen.
- (3) Ein vom Ausschussvorstand bestimmtes Mitglied des Ausschussvorstandes hat in der Beratung des Student\*innenparlamentes abweichend von der Redeliste als erstes Rederecht zu einem den Ausschuss betreffenden Gegenstand.

### **§ 40 Unterstützungsfunktion des Allgemeinen Student\*innenausschusses**

Der Allgemeine Student\*innenausschuss unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Student\*innenparlamentes die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, dass

- a) die Ausschüsse über wichtige, die Ausschüsse betreffende, Fragen der Durchführung der Hochschulpolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;

b) die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Organe des Allgemeinen Student\*innenausschusses ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen in den Ausschusssitzungen berichtet wird.

#### **§ 41 Informationen von Referent\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Referent\*innen des Allgemeinen Student\*innenausschusses in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. <sup>2</sup>Alle Organe des Allgemeinen Student\*innenausschusses sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. <sup>3</sup>Verlangt ein Ausschuss Auskünfte von Referent\*innen der Autonomen Referate oder gehen zu befragende Referent\*innen davon aus, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnte, findet die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung statt. <sup>4</sup>Die Auskünfte sind im weiteren Verlauf vertraulich zu behandeln.
- (2) Betreffen die zu erteilenden Auskünfte Personalangelegenheiten ist der entsprechende Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 42 Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse**

- (1) Die Vorstände der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Student\*innenparlament in Kraft und ist auf der Homepage des Allgemeinen Student\*innenausschuss Marburg zu veröffentlichen.